

Allgemeine Informationen zu Beihilfen im Bereich der Förderung von Modernisierung und Instandsetzung in Mecklenburg-Vorpommern

Die Versorgung der Bevölkerung mit angemessenem und bezahlbarem Wohnraum stellt eine Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse dar.

Mit der Förderung der Modernisierung und Instandsetzung von Wohnraum erhalten Vermieter von Wohnraum Vorteile, welche sie ohne die staatlichen Mittel nicht hätten. Diese Vorteile können Beihilfen darstellen. Die Einhaltung nachfolgender europäischer Bestimmungen zum Beihilfenrecht ist daher von zentraler Bedeutung:

De-minimis-Verordnung:

- Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18.12.2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, ABl. L 352, 1

DAWI-De-minimis-Verordnung:

- Verordnung (EU) Nr. 360/2012 der Kommission vom 25.04.2012 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbringen, ABl. L 114/8

DAWI-Freistellungsbeschluss:

- Beschluss der Kommission vom 20.12.2011 über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse betraut sind, ABl. L 7/3 (DAWI-Freistellungsbeschluss).

a) De-minimis-Verordnung

Die De-minimis-Verordnung gilt grundsätzlich für Beihilfen an Unternehmen in allen Wirtschaftsbereichen. Es bestehen Ausnahmen für die Bereiche Fischerei und Aquakultur, landwirtschaftliche Primärproduktion, Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse, bestimmte exportbezogene Tätigkeiten sowie für den Erwerb von Fahrzeugen für den Straßengüterverkehr.

Die De-minimis-Verordnung legt den Schwellenwert fest, bis zu dem Beihilfen als Maßnahmen angesehen werden, die nicht die Merkmale einer Beihilfe erfüllen. Die Summe der einem Unternehmen gewährten De-minimis-Beihilfen darf innerhalb des laufenden und der letzten zwei Kalenderjahre bis zu 200.000 EUR betragen. Einbezogen in die Betrachtung wird dabei nicht nur das einzelne Unternehmen, sondern der gesamte Unternehmensverbund als „ein einziges Unternehmen“.

b) DAWI-De-minimis-Verordnung

Die DAWI-De-minimis-Verordnung gilt für Beihilfen an Unternehmen, die eine Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI) erbringen. Vom Geltungsbereich ausgenommen sind u. a. Unternehmen in Schwierigkeiten.

Die Summe der einem Unternehmen gewährten DAWI-De-minimis-Beihilfen darf innerhalb des laufenden und der letzten zwei Kalenderjahre bis zu 500.000 EUR betragen.

c) DAWI-Freistellungsbeschluss

Der DAWI-Freistellungsbeschluss gilt für Beihilfen an Unternehmen, die eine Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI) erbringen. Vom Geltungsbereich ausgenommen sind u. a. Unternehmen in Schwierigkeiten.

Die Ausgleichsleistung darf 15 Mio. EUR pro Jahr (Durchschnitt der Jahresbeiträge der für den Betrauungszeitraum vorgesehenen Ausgleichsleistungen) nicht übersteigen. Die Betrauung des Unternehmens erfolgt durch den Zuwendungsbescheid für höchstens 10 Jahre, sei denn es gelten längere Abschreibungszeiten bei der Investition. Die Höhe der Ausgleichsleistung darf nur die Nettokosten, die durch die Erfüllung der DAWI verursacht wurden, und einen angemessenen Gewinn (Kapitalrendite, die ein durchschnittliches Unternehmen zugrunde legt) abdecken. Die Modernisierungs- und Instandsetzungsförderung in M-V schließt eine Überkompensation aus, da sie pauschaliert und gedeckelt ist. Durch die Förderung entstehende Aufwertungen dürfen sich zudem nicht in Mieterhöhungen niederschlagen.

Kumulierung

De-minimis/DAWI-De-minimis-Beihilfen dürfen nicht mit anderen Beihilfen für dieselben beihilfefähigen Kosten kumuliert werden, wenn die aus der Kumulierung resultierende Beihilfeintensität die Beihilfeintensität übersteigen würde, die im Einzelfall in einer Gruppenfreistellungsverordnung oder einem Beschluss der Kommission festgelegt ist.

Erhält ein Unternehmen neben einer DAWI-De-minimis-Beihilfe auch eine andere De-minimis-Beihilfe, so darf der Schwellenwert von 500.000 EUR nicht überschritten werden.

Erhält ein Unternehmen bereits für eine DAWI staatliche Ausgleichsleistungen, unabhängig davon, ob es sich dabei um staatliche Beihilfen handelt oder nicht, so darf es für dieselbe DAWI keine DAWI-De-minimis-Beihilfe erhalten.